

Freundeskreis Fregatte BRANDENBURG e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Fregatte BRANDENBURG e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Eberswalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Freundeskreis ist ein gemeinnütziger Verein, zur Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung sowie der Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen der Besatzung der Fregatte BRANDENBURG der Deutschen Marine.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege, Aufrechterhaltung und weitere Ausbau der seit der Indienststellung 1994 im Laufe der Zeit gewachsenen Verbundenheit zwischen der Fregatte BRANDENBURG und der Gesellschaft in und außerhalb des Landes Brandenburg;
 - b) Förderung der Betreuung von Besatzungsangehörigen der Fregatte BRANDENBURG, ehemaligen Besatzungsangehörigen und zugleich der Herstellung einer Bindung zur Zivilgesellschaft des Landes Brandenburg, sowie weiteren Personen im In- und Ausland mit einem Bezug zum Schiff und seiner Besatzung;
 - c) Information der Vereinsmitglieder und der interessierten Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse auf der Fregatte BRANDENBURG und im Freundeskreis, sowie
 - d) die Förderung und Unterstützung unverschuldet in Not geratenen und hilfsbedürftiger Besatzungsangehörigen der Fregatte BRANDENBURG.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein verfolgt das Ziel, ein Minimum seiner Mittel für organisatorischen Eigenbedarf und ein Maximum für den Vereinszweck einzusetzen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglied des Vereins kann auch jeder eingetragene gemeinnützige Verein sowie andere juristische Personen werden.

Freundeskreis Fregatte BRANDENBURG e. V.

- (3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages.
- (4) Die Höhe einer Aufnahmegebühr, des jährlichen Mitgliedsbeitrags und von Kostenumlagen, die durch die Mitglieder bezahlt werden sollen, werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung sowie deren Änderung. Das Vorstandsmitglied gem. § 7 (1) b), sofern nicht ohnehin bereits Mitglied des Vereins, wird mit Benennung automatisch für den Zeitraum der Vorstandstätigkeit zugleich Mitglied des Vereins, ist jedoch als solches in diesem Fall von jährlichen Beitragspflichten und Aufnahmegebühren befreit.
- (5) Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied nach § 3 (1), (2) und (5) hat eine Stimme. Es hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, soweit es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
- (2) Das Wahl- und Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung ausgeübt und ist nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss außer den laufenden Geschäften.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Mitglieds gem. § 7(1) b),
 - b) die Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und
 - d) die Festlegung der Beitragsordnung nach § 3 (4).
- (2) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes oder dann einberufen, wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder dieses schriftlich verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- (3) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung, einerlei ob als Präsenzveranstaltung oder im Umlaufverfahren durchgeführt, fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung oder dem Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Freundeskreis Fregatte BRANDENBURG e. V.

- (4) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vierzehn Tage vor der Sitzung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich und begründet zugegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie / Er bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (7) Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter.
- (8) Liegen außerordentliche Umstände vor und können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, können auf Beschluss des Vorstandes Mitgliederbeschlüsse in einem Umlaufverfahren schriftlich per E-Mail, Fax und/oder Post herbeigeführt werden.
 - a) Für ordentliche Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren gilt:

Die Punkte zur Abstimmung werden den Mitgliedern schriftlich per E-Mail, Fax und/oder Post mitgeteilt. In einem Zeitraum von vier Wochen ab Versanddatum der Mitteilung können ergänzende und neue Anträge bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingereicht werden. Danach werden alle Mitglieder per E-Mail, Fax und/oder Post zur Abstimmung über eine weitere vierwöchige Phase aufgefordert.
 - b) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren gilt:

Die Punkte zur Abstimmung werden den Mitgliedern schriftlich per E-Mail, Fax und/oder Post mitgeteilt. In einem Zeitraum von zwei Wochen ab Versanddatum der Mitteilung können ergänzende und neue Anträge bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingereicht werden. Danach werden alle Mitglieder per E-Mail, Fax und/oder Post zur Abstimmung über eine weitere zweiwöchige Phase aufgefordert.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden;
 - b) kraft seines/ihres Amtes der jeweiligen Kommandantin/dem jeweiligen Kommandanten der Fregatte BRANDENBURG oder im Bedarfsfall einem/einer von ihm/ihr gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich benannten Vertreter/in;
 - c) der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden;
 - d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister;
 - e) drei Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Das Vereinen von Ämtern in Personalunion ist übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Es ist den Mitgliedern anzuzeigen.

Freundeskreis Fregatte BRANDENBURG e. V.

- (3) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen des Vorstandes können als Präsenzveranstaltungen, virtuelle Veranstaltungen oder in gemischter Form stattfinden. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind beschlussfähig bei Teilnahme von mindestens drei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Alle Vorstandsbeschlüsse können auch unter Fortfall von Sitzungen schriftlich, per Fax, Post oder E-Mail mit einer Frist von einer Woche in einem Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit,
- (4) Der/die Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand mit Ausnahme des Mitglieds gem. § 7 (1) b) wird in ordentlichen Mitgliederversammlungen jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so entscheidet der verbleibende Vorstand über die stellvertretende Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dies ist den Mitgliedern anzuzeigen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder können die Erstattung ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Beachtung von § 2 (4).
- (8) Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 8 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) das Ansehen des Vereins geschädigt haben oder Ansichten vertreten, die geeignet sind, dem Ansehen des Vereins Schaden zuzufügen;
 - b) mit ihrer Verpflichtung zur Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten sind und dieser trotz Mahnung des Vereins nicht entrichtet ist.
- (3) Der/dem Betreffenden steht gegen den Beschluss des Vorstands, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustande kommen muss, binnen Monatsfrist die einmalige Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in ihrer der Anrufung folgenden Versammlung. Bis zu einem den Vorstandsbeschluss aufhebenden Entscheid ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Falls das Mitglied von der Anrufung nicht Gebrauch macht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Anrufungsfrist.

Freundeskreis Fregatte BRANDENBURG e. V.

§ 9 Vertretungsbeschränkung

- (1) Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands beschränkt sich auf die Geschäfte mit einem Geschäftswert im Einzelfall in Höhe von 1.000,00 (eintausend) Euro.
- (2) Zu Geschäften mit einem höheren Geschäftswert ist ein Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist unter Hinweis auf den Auflösungsantrag einzuladen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (4) Sämtliche Unterlagen des Vereins sind dem Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr oder seiner Nachfolgeorganisation zu überlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Niederfinow am 14. Oktober 2022.

Geändert auf der fortgesetzten Gründungsversammlung in Potsdam am 13. Dezember 2022.